

## **Ergänzungssatzung „Steigstraße“ Seelfingen**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 Gemeindeordnung (GO) hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am 12. Nov. 2003 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand**

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Steigstraße“, Seelfingen werden festgelegt.

### **§ 2 Ergänzung**

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil „Steigstraße“ wird durch die Außenbereichsgrundstücke Flst.Nrn. 388/T u. 390/1/T der Gemarkung Mahlspüren i. Tal/Seelfingen ergänzt.

### **§ 3 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Grenzen des ergänzten im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Steigstraße“, Seelfingen sind in der Planzeichnung vom 18.07.2003 dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 4 Bauliche Nutzung**

Für die bauliche Nutzung der im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücke werden aufgrund von § 34 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 und 2 BauGB folgende planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen:

1. Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet wird als allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO ausgewiesen.

2. Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Ausweisung von Baugrenzen in der Planzeichnung vom 18.07.2003 festgesetzt.

### 3. Höhe der baulichen Anlagen

Die max. zulässige Trauf- und Firsthöhe ergibt sich aus dem Eintrag in der Planzeichnung.

### 4. Begrünung

Entlang der östlichen und nördlichen Grenze des Baugebietes ist eine zweireihige, laubbildende Hecke aus einheimischen Gehölzen zu pflanzen.

## § 5 Ordnungswidrigkeiten

Auf § 213 BauGB wird verwiesen.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweis:

Da möglicherweise mit archäologischen Bodenfunden gerechnet werden muss, ist der Beginn von Erdarbeiten mind. 14 Tage vor Baubeginn dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731/61229 oder 0171/3661323) mitzuteilen. Gemäß § Denkmalschutzgesetz sind etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesdenkmalamt Bad.-Württ., Abt. Archäol. Denkmalpflege Freiburg (Marienstr. 10, 79098 Freiburg, 0761/207120) zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften wurden beachtet.

Stockach, den 13. Nov. 2003



  
Stolz, Bürgermeister